

# 2003: Über 6 000 Insolvenzverfahren verschuldeter Privathaushalte in Baden-Württemberg

**Dr. Ilse A. Walter**

Dr. Ilse A. Walter ist Referentin im Referat „Steuern“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Mit der Einführung der neuen Insolvenzordnung im Jahr 1999 wurde unter anderem die rechtliche Handhabung der Zahlungsunfähigkeit von Privatpersonen auf eine gesetzliche Basis gestellt, die auch soziale Gesichtspunkte beachtet. Um verschuldeten natürlichen Personen die finanzielle Perspektivlosigkeit zu nehmen, wurde das Verbraucherinsolvenzverfahren so konzipiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach 6 Jahren (bzw. bis 2002 noch nach 7 Jahren) eine Restschuldbefreiung erreicht werden kann. Entsprechend der alten Rechtslage hatten die Gläubiger 30 Jahre lang die Möglichkeit zur Zwangsvollstreckung.

Ende 2001 kam es zu einer weiteren Novellierung der Insolvenzordnung; diese Ergänzung wirkte sich insbesondere auf die Insolvenzzahlen der natürlichen Personen aus: Die Kosten eines Insolvenzverfahrens können bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet werden (§ 4b der Insolvenzordnung), was auch zu einer geringeren Anzahl mangels Masse abgelehnter Verfahren führte. So wurde im Jahr 2003 nur noch rund ein Siebtel (13,6 %) der Privatkonkurse mangels Masse abgelehnt. Die Zahl der Privatkonkurse nahm im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr um 19,5 % zu; damit

stieg auch die Gesamtzahl der gerichtlich entschiedenen Insolvenzverfahren um 11 %. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen lag dagegen um 2,4 % unter dem Vorjahreswert. Im Jahr 2002 waren noch beachtliche Steigerungsraten sowohl bei den Unternehmensinsolvenzen mit 22 % als auch bei Privatkonkursen mit einer Verdoppelung der Verfahrenszahl zu verzeichnen.

Bei den baden-württembergischen Amtsgerichten wurden im Jahr 2003 insgesamt 9 418 Insolvenzverfahren entschieden: 3 235 Unternehmensinsolvenzen<sup>1</sup> und 6 183 Insolvenzen von Privatpersonen, also von Schuldner, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben bzw. sie nicht mehr ausüben (Tabelle 1). 6 885 Verfahren wurden eröffnet, weitere 2 220 Verfahren wurden von den Gerichten mangels Masse abgewiesen und 313 Verfahren über einen Schuldenbereinigungsplan geregelt.

Nahezu die Hälfte der 6 183 Privatkonkurse waren Verbraucherinsolvenzverfahren (3 038 Fälle), also Insolvenzen von Arbeitnehmern, Rentnern, Erwerbslosen oder Arbeitslosen.

**T1 Insolvenzen von Privatpersonen in Baden-Württemberg im Jahr 2003**

Gegenstand der Ausweisung	Insolvenzverfahren			Verfahren insgesamt	Dagegen 2002 Verfahren insgesamt	Veränderung 2003 gegenüber 2002	Voraussichtliche Forderungen
	eröffnet	mangels Masse abgewiesen	Schuldenbereinigungsplan angenommen				
	Anzahl						
<b>Insgesamt</b>	<b>5 027</b>	<b>843</b>	<b>313</b>	<b>6 183</b>	<b>5 174</b>	<b>+ 19,5</b>	<b>1 210</b>
davon							
Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliches	396	202	X	598	660	- 9,4	164
Ehemals selbstständig Tätige <sup>1)</sup>	1 445	223	X	1 668	1 661	+ 0,4	449
Ehemals selbstständig Tätige <sup>2)</sup>	327	14	29	370	223	+ 65,9	97
Verbraucher	2 738	16	284	3 038	2 096	+ 44,9	406
Nachlässe	121	388	X	509	534	- 4,7	94

1) die ein Regelinsolvenzverfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind – 2) die ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen bzw. deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind

<sup>1</sup> Die Unternehmensinsolvenzen sollten in einem getrennten Beitrag dargestellt werden. Die Redaktion zog diesen Beitrag jedoch vor. Die wichtigsten Ergebnisse wurden in der Pressemitteilung vom 26.2.2004, Nr. 51, veröffentlicht.

**i** Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem zuerst versucht wird, mit den Gläubigern über einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan eine Regelung zu erlangen. Sind die Gläubiger mit dem darin angebotenen Anteil einverstanden, ist der Privatschuldner nach Abzahlung dieses Teils von seinen Schulden befreit. Scheitert diese außergerichtliche Vereinbarung, kann der Schuldner unter Vorlage einer Bescheinigung der Schuldenberatungsstellen oder einer geeigneten Person einen Insolvenzantrag bei Gericht stellen und einen Schuldenbereinigungsplan vorlegen. Es wird somit noch einmal gerichtlich versucht, die Gläubiger zur Zustimmung zu bewegen. Dabei ist es auch möglich, dass die fehlende Zustimmung ablehnender Gläubiger durch eine gerichtliche Verfügung ersetzt wird. Wird der Schuldenbereinigungsplan angenommen, wird der Schuldner nach Bezahlung der vorgesehenen Beträge von seinen restlichen Schulden befreit. Kommt eine Einigung über den Schuldenbereinigungsplan nicht zustande, folgt ein vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren (und unter bestimmten Voraussetzungen die Ankündigung einer Restschuldbefreiung, die nach einer Wohlverhaltensphase von maximal 6 Jahren schließlich erreicht werden kann).

Dazu kommen 2 038 Insolvenzfälle, die eine Verschuldung ehemals selbstständig Tätiger (33 %) betrafen (Schaubild 1).

Die Ursachen für die hohe Zahl verschuldeter Privatpersonen können vielfältig sein. Oft genannt werden Arbeitslosigkeit und vor allem Langzeitarbeitslosigkeit, Krankheit, aber auch die geringen (Real)Lohnsteigerungen und beachtliche Sozialabgaben oder Kürzungen von Sozialleistungen auf der einen Seite und hohe Kreditkosten auf der anderen Seite. Bei den ehemals Selbstständigen ging oft ein Unternehmenskonkursverfahren voraus.

**Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren ist in Jahresfrist um 45 % gestiegen**

Im Jahr 2003 wurden 3 038 Verbraucherinsolvenzverfahren registriert. Das waren 942 Fälle oder 45 % mehr als im Vorjahr. Im Jahr 2002 wurden 2 096 Verfahren gezählt. Weit weniger waren es noch im Jahr 2000 mit 1 322 Verfahren und im Jahr 1999, der Anfangsphase des Gesetzes, mit nur 382 Fällen (Tabelle 2). Die

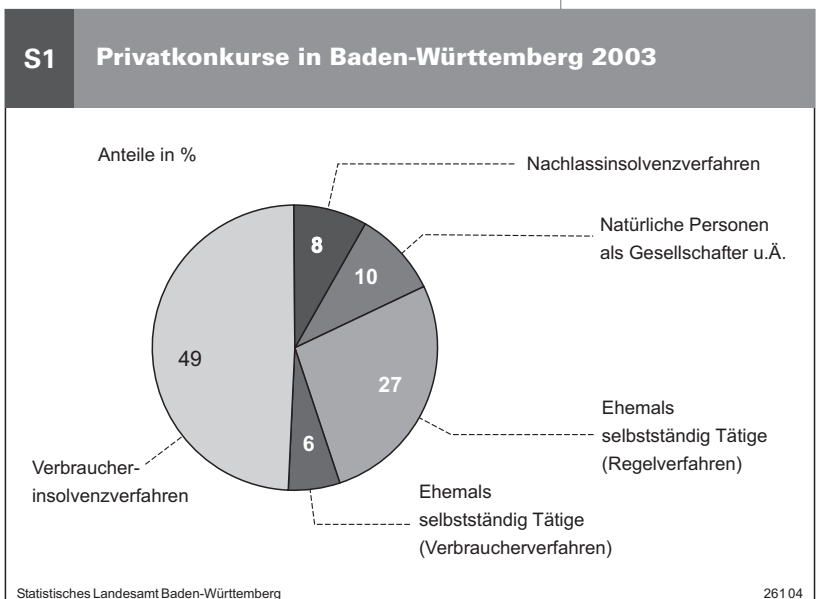
Entwicklung seit 1999 erklärt sich auch durch die Einführungsphase der neuen Insolvenzordnung und hier insbesondere durch die jeweils einzuhaltenden Fristen, vielleicht aber auch durch den anfänglich noch geringen Bekanntheitsgrad.

Die voraussichtlichen Forderungen der Gläubiger an die zahlungsunfähigen Verbraucher betragen im Jahr 2003 insgesamt 406 Mill. Euro; die durchschnittliche Forderungshöhe lag bei ca. 134 000 Euro. Da dieser Betrag in den Vorjahren merklich höher lag, liegt die Vermutung nahe, dass das Ziel der Insolvenzordnung der bestmöglichen Befriedigung der Gläubiger über eine frühzeitige Antragstellung mehr und mehr erreicht wird.

Für die Hälfte der Verbraucherinsolvenzen errechnet sich eine Forderungshöhe von unter 50 000 Euro (Schaubild 2). Dazu kommen 1 165 Verfahren (38 %) der Forderungsgrößenklasse zwischen 50 000 und 250 000 Euro. Das sind zusammen weit über vier Fünftel der einbezogenen Verbraucherschulden; das heißt, nahezu neun Zehntel (89,4 %) der insolventen Verbraucher hatten weniger als 250 000 Euro Schulden. Bei lediglich 0,9 % der Verfahren lag die Forderungshöhe sogar unter 5 000 Euro.

**Weitere 2 038 Privatkonkurse betrafen ehemals selbstständig Tätige**

Das soziale Anliegen des Verbraucherinsolvenzverfahrens war es, überschuldeten natürlichen Personen – nach Durchführung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens – zu ermöglichen, in den Genuss einer Restschuldbefreiung zu kommen. Gerade jüngere Schuldner sollten einen Ausweg aus lebenslanger Haftung finden.



T2 Insolvenzen von Privatpersonen in Baden-Württemberg seit 1999						
Jahr	Privatkonkurse (zusammen)	Natürliche Personen als Gesellschafter und Ähnliches	Verbraucherinsolvenzverfahren	Ehemals selbstständig Tätige (Verbraucherverfahren)	Ehemals selbstständig Tätige (Regelinsolvenzverfahren)	Nachlassinsolvenzverfahren
<b>Anzahl</b>						
1999	1 169	227	382	-	-	560
2000	2 129	219	1 322	-	-	588
2001	2 532	264	1 704	-	-	564
2002	5 174	660	2 096	223	1 661	534
2003	6 183	598	3 038	370	1 668	509
<b>Veränderung gegenüber Vorjahr in %</b>						
1999	.	.	.	.	.	.
2000	+ 82,1	- 3,5	+ 246,1	.	.	+ 5,0
2001	+ 18,9	+ 20,5	+ 28,9	.	.	- 4,1
2002	+ 104,3	+ 150,0	+ 23,0	.	.	- 5,3
2003	+ 19,5	- 9,4	- 20,4	+ 65,9	+ 82,9	- 4,7

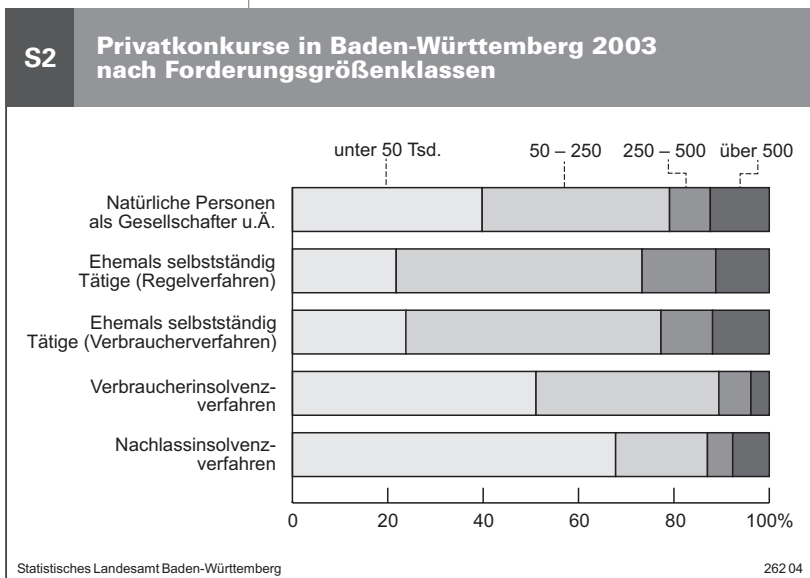
Auch sollen die Folgen der Privatverschuldung, vor allem Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft, verringert werden. Das gilt – vielleicht sogar verstärkt – für ehemals selbstständig Tätige. Insgesamt wurden 2 038 Insolvenzverfahren ehemals Selbstständiger gezählt, wovon 87 % der Verfahren eröffnet wurden. Nur rund 12 % wurden mangels Masse abgelehnt, 29 Fälle wurden zudem durch einen Schuldenbereinigungsplan geregelt. Die Möglichkeit der Stundung der Verfahrenskosten führte auch bei dieser Personengruppe zu einem Schub bei den Insolvenzanträgen. Hier bestand die Aussicht auf eine Restschuldbefreiung, auch wenn gegen das Unternehmen oder den Unternehmer bereits ein Verfahren vorausging.

einfachen Verbraucherinsolvenzverfahren entschieden werden konnten. Zum einfacheren Verfahren zugelassen sind nur ehemals Selbstständige mit überschaubarer Verschuldung. Die Faustregel lautet hier: Weniger als 19 Gläubiger und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen. Diese Voraussetzung erfüllten nur 370 oder 18 % der insolventen ehemals Selbstständigen. Weit größer ist dagegen die Zahl der ehemals selbstständig Tätigen, die diese Voraussetzung nicht erfüllten und deshalb das Verfahren, wie bei den aktiven Unternehmen, nach dem so genannten Regelinsolvenzverfahren entschieden wurde (1 668 Verfahren). Trifft die Bedingung „keine überschaubaren Vermögensverhältnisse“ zu, kommt das Regelverfahren zur Anwendung.

In die Gruppe der ehemals selbstständig Tätigen gehören 33 % der Privatschuldner, wobei allerdings nur 6 % der Privatkonkurse nach dem

Nur für rund 70 % der Fälle gibt es Hinweise, welchen Wirtschaftszweigen die Firmen dieser Schuldner angehörten. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass vermehrt das Gastgewerbe, der Handel, das Baugewerbe sowie der Bereich Verkehr betroffen sind. Es folgen der zusammengefasste Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen, Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen und das Verarbeitende Gewerbe.

Die Forderungen der Gläubiger beliefen sich gegenüber den (ehemals selbstständig tätigen) Schuldner auf 546 Mill. Euro. Bei nahezu drei Viertel (74 %) aller Insolvenzverfahren dieser Gruppe lag die Forderungshöhe unter 250 000 Mill. Euro. Bei nur 11 % (187 Fälle) der ehemals selbstständig Tätigen mit nicht überschaubaren Verhältnissen und bei 12 % oder 44 Fällen mit überschaubaren Verhältnissen – also weniger als 19 Gläubigern – wurde die 500 000-Euro-Grenze überschritten.



Dazu kommen im Jahr 2003 noch 598 Insolvenzverfahren sonstiger natürlicher Personen. Hierzu zählen zum Beispiel ehemals voll haftende Gesellschafter von Personengesellschaften (Tabelle 2).

**2003 rund 500 Nachlassinsolvenzen**

Außerdem entschieden die Gerichte im Jahr 2003 in Baden-Württemberg noch 509 Nachlassinsolvenzverfahren. Die Mehrzahl dieser Verfahren, nämlich 388, wurde – wie schon in den Vorjahren – auch im Jahr 2003 mangels Masse abgewiesen. Ein Nachlassinsolvenzverfahren kann beantragt werden, wenn die Verbindlichkeiten des Verstorbenen größer sind als der Wert seiner Hinterlassenschaften. Damit

können Erben verhindern, dass sich die bestehende Haftung durch Antritt des Erbes auch auf ihr Privatvermögen erstreckt.

Die im Rahmen von Nachlassinsolvenzen geltend gemachten Forderungen beliefen sich auf 94 Mill. Euro. Das waren im Durchschnitt (rund) 185 000 Euro je Verfahren. Nahezu 68 % der Nachlassinsolvenzverfahren (345 Fälle) regelten eine Verschuldung von weniger als 50 000 Euro. Lediglich rund 8 % der Nachlassinsolvenzverfahren (39 Fälle) betrafen Insolvenzen mit einer Verschuldung von über 500 000 Euro (Schaubild 2). ■

Weitere Auskünfte erteilt  
 Dr. Ilse A. Walter, Telefon 0711/641-2770  
 E-Mail: [Ilse.Walter@stala.bwl.de](mailto:Ilse.Walter@stala.bwl.de)

**kurz notiert ...**

**Im 1. Vierteljahr 2004 haben 270 Gemeinden ihre Realsteuerhebesätze geändert**

Im 1. Quartal des Jahres 2004 haben 270 der 1 111 baden-württembergischen Gemeinden ihre Hebesätze der Realsteuern geändert, darunter 70 Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die Gründe für die Hebesatzänderungen um bis zu 200 Prozentpunkte dürften in den einzelnen Kommunen recht unterschiedlich gewesen sein und lassen sich nur im Einzelfall aufschlüsseln.

Den Hebesatz für die **Gewerbsteuer** haben 69 Gemeinden um bis zu 40 Prozentpunkte erhöht. Zwei Gemeinden haben dagegen ihren Hebesatz um bis zu 30 Prozentpunkte gesenkt, darunter eine Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern (Schwäbisch Hall). Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg mit den höchsten und niedrigsten Gewerbesteuer-Hebesätzen:

111 000	Stuttgart, Landeshauptstadt	420
222 000	Mannheim, Universitätsstadt	415
126 086	Weißbach	410
212 000	Karlsruhe, Stadt	410
:		
Landesdurchschnitt 2003		357
:		
426 066	Kirchdorf an der Iller	290
327 056	Rietheim-Weilheim	290
236 065	Wiernsheim	290
335 015	Büsing am Hochrhein	300

Der Hebesatz der **Grundsteuer B** (welche für private und gewerbliche Grundstücke fällig wird) wurde von 255 Gemeinden zwischen 5 und 110 Prozentpunkten angehoben. Darunter be-

finden sich 67 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Eine Gemeinde (Sindelfingen) hat den Hebesatz um 30 Prozentpunkte vermindert. Die höchsten und niedrigsten Hebesätze der Grundsteuer B:

311 000	Freiburg im Breisgau, Stadt	500
315 073	Merzhausen	475
211 000	Baden-Baden-, Stadt	455
118 076	Sachsenheim, Stadt	450
:		
Landesdurchschnitt 2003		336
:		
335 015	Büsing am Hochrhein	0
235 022	Egenhausen	200
226 103	St. Leon-Rot	200
226 095	Walldorf, Stadt	210

Bei der **Grundsteuer A** (für unbebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe) setzten 172 Gemeinden den Hebesatz um bis zu 200 Prozentpunkte herauf, darunter 41 Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Die höchsten und niedrigsten Hebesätze der Grundsteuer A:

235 079	Bad Wildbad, Stadt	1 600
235 025	Enzklösterle	1 600
235 035	Höfen an der Enz	1 430
235 033	Bad Herrenalb	1 300
:		
Landesdurchschnitt 2003		324
:		
335 015	Büsing am Hochrhein	0
226 009	Brühl	200
226 084	Schwetzingen, Stadt	200
226 103	St. Leon-Rot	200